

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN TECHNISCHER EINKAUF Höganäs Germany GmbH

I. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen werden Inhalt des Einkaufsvertrages. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

1.2 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Besteller sich in Textform damit einverstanden erklärt.

1.3 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten bis zur Vereinbarung von neuen Geschäftsbedingungen.

II. Angebot

2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2 Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für den Anfragenden. Kostenvorschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

III. Bestellung

3.1 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich oder elektronisch durch den Besteller. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er in Textform bestätigt wurde.

3.2 Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten in Textform zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln.

3.3 In allen Schriftstücken sind anzugeben: Einkaufsabteilung, komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers.

IV. Lieferzeit

4.1 Die Lieferzeit ist verbindlich. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so macht er sich schadensersatzpflichtig, soweit er nicht nachweist, dass er die nicht rechtzeitige Mitteilung nicht zu vertreten hat.

4.2 Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

V. Mängelhaftung, Mängelrüge und Haftung

5.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mangel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, kann der Besteller nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, sowie bei Vorliegen der weitergehenden gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz, einschließlich Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Besteller daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Dies gilt nicht für Mängel oder Schäden des Liefergegenstandes, die verursacht sind

- a) durch üblichen Verschleiß,
- b) durch unsachgemäße Behandlung seitens des Bestellers.

Die Geltung des § 377 HGB wird ausgeschlossen.

5.2 Es gelten die gesetzlichen Mängelhaftungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Eine Verkürzung der Mängelhaftungsfrist ist ausgeschlossen.

5.3 Die Mängelhaftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

5.4 Die Mängelrüge hemmt den Ablauf der Verjährung um die zwischen Rüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz oder in wesentlichen Teilen erneuert, repariert oder neu geliefert, so beginnt die Mängelhaftung insgesamt erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.

5.5 Die beanstandeten Teile werden bei Ersatz nach dem Ausbau Eigentum des Lieferanten, der für die fachgerechte Entsorgung verantwortlich ist.

5.6 Hat der Lieferant den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, oder ist die Mängelbeseitigung einmal fehlgeschlagen, so ist der Besteller berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.

5.7 Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler – im Fall der Anwendung des Produkthaftungsgesetzes verursacht hat. Im Übrigen bleibt dem Lieferanten der Nachweis offen, dass er den haftungsbegründenden Fehler nicht zu vertreten hat.

5.8 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Stoffe, soweit erforderlich, mit ihren Eigenschaften und der im Vertrag Verwendung nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung registriert sind.

VI. Prüfungen

Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Der Besteller trägt seine personellen Prüfkosten. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.

VII. Versicherungen

7.1 Die Transportversicherung wird ausschließlich vom Besteller abgeschlossen.

7.2 Der Lieferant hat, sofern nichts anderes vereinbart wird, für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder von seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen oder gelieferte Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Mindestdeckungssumme abzuschließen und auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen. Durch den Abschluss und den Nachweis der Haftpflichtversicherung wird die Haftung des Lieferanten nicht eingeschränkt.

7.3 Der Abschluss einer speziellen Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung gem. Ziffer 7.2 bedarf im Einzelfall einer Festlegung zwischen Besteller und Lieferant.

7.4 Dem Besteller überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet - außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung - aus.

VIII. Versandvorschriften

8.1 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Der Lieferant hat die für den Besteller günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

8.2 Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

8.3 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, soweit er nicht nachweist, dass er das haftungsbegründende Ereignis nicht zu vertreten hat. Insoweit ist er auch für die Einhaltung der Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten verantwortlich.

8.4 Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden.

8.5 Der Lieferant gewährt dem Besteller jederzeit das Recht die Produktionsstätten des Lieferanten oder der entsprechenden Vorlieferanten zu auditieren.

8.6 Der Lieferant hat die Zustimmung des Bestellers einzuholen, sollte

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN TECHNISCHER EINKAUF Höganäs Germany GmbH

er planen, die Lieferungen aus einer anderen Fertigung vorzunehmen, bzw. vor Änderung im Produktionsprozess der gelieferten Materialien.

IX. Berechnung - Preise

Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Die Preise für Käufe von Inländern und Gemeinschaftsansässigen verstehen sich frei Lieferort des Bestellers, inklusive Fracht, Verpackung und Versicherung etc. zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Preise für Käufe von nicht Gemeinschaftsansässigen verstehen sich frei Lieferort des Bestellers, inklusive Fracht, Verpackung und Versicherung etc. exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und Zoll. Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben, neu hinzukommende Kosten, Frachten etc. und deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar verteuert wird, trägt der Lieferant.

Im Übrigen sind für die Auslegung die INCOTERMS ® 2020 maßgebend.

X. Rechnung und Zahlung

10.1 Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

10.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage ab Rechnungseingang. Die Rechnung darf nicht vor Wareneingang gestellt werden.

XI. Unterlagen

11.1 Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen, soweit er nicht nachweist, dass er das haftungsbegründende Ereignis nicht zu vertreten hat. Eine Beteiligung des Bestellers in Form von technische Besprechungen oder Erläuterungen entbindet den Lieferanten nicht von etwaigen Mängelhaftungspflichten und sonstigen Verpflichtungen.

11.2 Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

11.3 Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Werknormen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

XII. Gegenstände

Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Besteller auszuhändigen.

XIII. Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc.

13.1 Werden in einem Werk des Bestellers Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen, die innerhalb der Höganäs Germany Werke Aufträge abwickeln. Diese werden vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt, ggf. sind sie bei der Abteilung Werkschutz anzufordern.

13.2 Das Risiko für das in das Werk des Bestellers eingebrachte Eigentum des Lieferanten oder seiner Belegschaft wird vom Besteller nicht getragen.

XIV. Patentverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er das haftungsbegründende Ereignis nicht zu vertreten hat. Etwaige Lizenzge-

bühren trägt der Lieferant.

XV. Werbematerial

Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

XVI. Anwendbares Recht, Auslegung von Klauseln etc.

16.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980, gültig ab dem 01.01.1991, wird ebenso, wie die Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit ausgeschlossen.

16.2 Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms ® 2020 der ICC auszulegen.

XVII. Exportkontrolle - Warenursprung

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass durch Lieferung der Liefergegenstände keine Embargobestimmungen des UN Sicherheitsrats, der Europäischen Kommission oder nationaler Gesetzgeber verletzt oder missachtet werden. Der Lieferant ist ausschließlich für die ordnungsgemäße Ausfuhr aller Liefergegenstände aus dem Versendungsland verantwortlich und verpflichtet sich insbesondere dazu, alle im Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Genehmigungen einzuholen sowie den handelsrechtlichen Ursprung und die ECCN des Liefergegenstandes, insbesondere bei Einschlägigkeit der US Export Administration Regulations (EAR) oder International Traffic in Arms Regulations (ITAR) schriftlich im Angebot anzugeben.

Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.

XVIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die vom Besteller vorgesehene Empfangsstelle, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Braunschweig.

Goslar, März 2022